



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 30

4. August

Jahrgang 2023

INHALT

Dorferneuerung Ludwigschorgast Seite 145
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach..... Seite 145
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ziegelhütte Süd“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach... Seite 146

Bebauungsplan Nr. 337 „Metzdorf: Am Metzdorfer Hang“ der Stadt Kulmbach Seite 147

Bebauungsplan Nr. 346 „Kulmbach – für den Bereich ehemaliges Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-Straße, Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“ der Stadt Kulmbach Seite 148

BEKANNTMACHUNG

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken

Dorferneuerung Ludwigschorgast
Markt Ludwigschorgast, Landkreis Kulmbach

Bekanntmachung des Marktes Ludwigschorgast
Gz. L-A 7566-1016

Schlussfeststellung

Das Verfahren Ludwigschorgast wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ludwigschorgast sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustimmung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter

„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php>)

Bamberg, 13. Juli 2023

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Winkler
Ltd. Baudirektor

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach
13 – 636/20

Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach (GS) vom 24. Juli 2023

Der Landkreis Kulmbach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl S. 40) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach (GS) vom 03. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17.12.2015, Nr. 49/2015) mit Druckfehlerberichtigung vom 05. Januar 2016 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 14.01.2016, Nr. 2/2016), in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.2022 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 08.04.2022, Nr. 14/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird in den Sätzen 1 und 2 wie folgt gefasst:

¹Erhebungszeitraum bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem ist das Kalenderjahr. ²Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres.

2. Die bisherigen § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 werden neu die § 6 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kulmbach, 24. Juli 2023
Landkreis Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-;

- a) **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ziegelhütte Süd“**
- b) **Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach**

a) Die Stadt Stadtsteinach hat mit Beschluss vom 22.05.2023 in öffentlicher Sitzung die den Bebauungsplans Nr. 24 „Ziegelhütte Süd“ für das Grundstück Fl.Nr. 1410 der Gemarkung Stadtsteinach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Mit Bescheid vom 25.07.2023, Az. SG 33, hat das Landratsamt Kulmbach die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadtsteinach für das Gebiet der Grundstücke Fl.Nrn. 1410, 839/1, 839/2, 840, 844 und 844/2 der Gemarkung Stadtsteinach genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtsteinach, 26. Juli 2023

Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Erster Bürgermeister



Landesarbeitsgemeinschaft
zur Förderung der Mundgesundheit in der Pflege



**FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE**
Oberfranken

Fachstelle für Demenz und Pflege
Oberfranken
Leitstelle Pflege Hofer Land
Berliner Platz 3
95030 Hof
09281 / 57-500
info@demenz-pflege-oberfranken.de

Pressemitteilung

**Fachstelle für Demenz und Pflege
Oberfranken organisiert Online-Vorträge
in der Bay. Demenzwoche**

**„Ernährung und Zahnpflege bei Menschen mit
Demenz“ und „Kompaktkurs Demenz“**

13. Juli 2023

Pflegende An- und Zugehörige sowie alle Interessierten sind herzlich eingeladen zu zwei kostenfreien Online-Vorträgen der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken via Microsoft Teams.

Am Montag, 18. September 2023, 18.30-20.00 Uhr bieten die Mitarbeiterinnen Kerstin Hofmann und Ute Hopperditzel einen Kompaktkurs zum Thema Demenz an. Sie informieren zum Krankheitsbild, zum Umgang mit Betroffenen und zu Entlassungsangeboten. Die sogenannte Demenz Partner-Schulung ist eine Initiative der Deutschen Alzheimer Gesellschaft, die umfassendes Material zum Thema zur Verfügung stellt.

Am Weltalzheimerstag, Donnerstag, 21. September 2023 von 16.30 bis 18.00 Uhr referiert Dr. Frank Hummel, Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu „Ernährung und Zahnpflege bei Menschen mit Demenz“

Angesprochen sind sowohl häuslich Pflegende als auch Mitarbeitende in der Pflege.

In dem Vortrag erfahren die Teilnehmenden, wie eine gute Zahnpflege bei Menschen mit Demenz richtig durchgeführt wird und welche Rolle eine gesunde Ernährung dabei spielt.

Eine Anmeldung ist per E-Mail an info@demenz-pflege-oberfranken.de oder telefonisch unter 09281 / 57 500 möglich.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die Private Pflegeversicherung gefördert.

Festhalten,



was verbindet.

Bayerische Demenzstrategie

gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 337 „Metzdorf: Am Metzdorfer Hang“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung;

- **Kenntnisnahme der im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- **Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches**
- **Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Wiederholung der erneuten Offenlegung aufgrund eines technischen Fehlers**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.05.2023 die erneute Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 337 „Metzdorf: Am Metzdorfer Hang“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB ist der Entwurf eines Bebauungsplanes erneut auszulegen, wenn er nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Von den Möglichkeiten zur Beschränkung des Umfangs oder der Dauer der Offenlegung sowie der beteiligten Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange wird kein Gebrauch gemacht.

Aufgrund eines technischen Fehlers wurden im Rahmen der Onlineveröffentlichung nicht alle bezüglich der erneuten Offenlegung zur Einsicht bereitstehenden Dokumente angezeigt. Die Auslage Vor-Ort war hiervon nicht betroffen. Aus diesem Grund wird die erneute Auslegung wiederholt. Bereits abgegebene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, Baurecht für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung von Wohngebäuden in integrierter Lage unter Ausnutzung bestehender Flächenpotentiale in Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange zu schaffen. Der geänderte Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 3/8 und 5/4 der Gemarkung Metzdorf, sowie Teilbereiche der Flurnummern 45/3 und 47 der Gemarkung Metzdorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,55 ha.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung wird in der Zeit vom 14.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 durchgeführt.

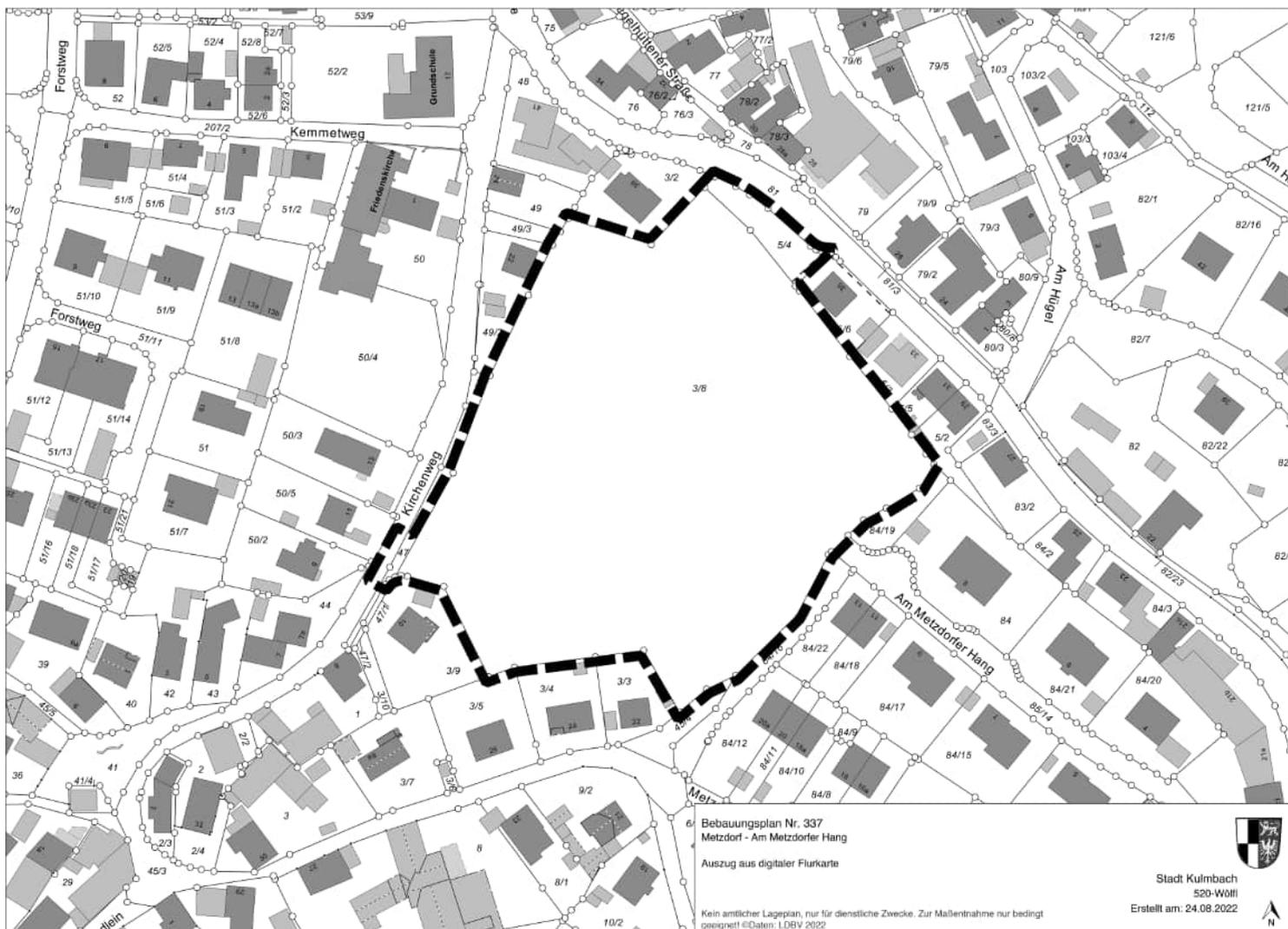
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhaken 8 eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Bebauungspläne mit aktuellen Planverfahren“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 28. Juli 2023
Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 346 „Kulmbach – für den Bereich ehemaliges Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-Straße, Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB:

- Einleitungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 27.07.2023 die Aufstellung sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 346 „Kulmbach - für den Bereich ehemaliges Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-Straße, Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel ist es, das ehemalige Kaufplatzgelände als wesentliches Bindeglied im Stadtgefüge mit einem hohen städtebaulichen Eigenwert zu entwickeln. Planungsinhalte sind die Realisierung von drei gemischt genutzten Baukörpern, die Renaturierung und Öffnung des Weißen Mains sowie die Neuordnung des öffentlichen Raums.

Der Geltungsbereich dieses Aufstellungsverfahrens umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 740, 741, 741/3, 741/4, 741/5, 742/2, 742/3, 743, 743/2, 744, 745, 747, 747/2, 748, 749, 751, 753/2, 753, 756 (Teilfläche), 1227 (TF), 1368 (TF) alle Gemarkung Kulmbach. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 04.07.2023 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung findet vom 14.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Besprechungszimmer des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne und Satzungsverfahren nach BauGB“ – „Bebauungspläne mit aktuellen Planverfahren – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 28. Juli 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

